P r o t o k o l l

aufgenommen am Dienstag, den 5. Dezember 2017 im Gemeindeamt Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 18.30 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte Franz Bleicher, Alfred Nowak, Johann Schmid, Regina Steininger und Mario Stieger, die Gemeinderäte Gerhard Aigner, Johann Aigner, Herbert Aniwanter, Patrick Fasching, Franz Habegger, Josef Lechner, Agnes Loidhold, Karl Nödl, Philipp Renner, Leopold Stummer, Adolf Wagner und GR Martin Vogler.

Entschuldigt:

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

T a g e s o r d n u n g

1.) Protokollverlesung
2.) Berichte a.) der Ausschüsse
b.) des Bürgermeisters
3.) Voranschlag 2018
4.) Ansuchen USV Weiten – Jugendförderung
5.) Ansuchen USV Weiten – Sportförderung
6.) Ansuchen USV Weiten – Bewässerung Sportplatz
7.) Teilungsplan GZ 51779, Siedlung Streitwiesen – Radwegerrichtung, km 13,10 bis km 13,91
8.) Baurechtsvertrag – Marktgemeinde Weiten und Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft – BV WHA Weiten II
9.) Resolution Pflegeregress
10.) Annahmeerklärung B7012013, WVA BA 08 Liding
11.) Ansuchen freiwilliges 10. Schuljahr – NICHT ÖFFENTLICH
12.) Wortmeldungen

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzung gemäß § 45 und deren Beschlussfähigkeit gem. § 48 der NÖ. GO fest, eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz.

Der von Bürgermeister Franz Höfinger eingebrachte Dringlichkeitsantrag vom 5. Dezember 2017 wird verlesen und einstimmig wie folgt in die Tagesordnung aufgenommen:

12.) Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportes
13.) Grundsatzbeschluss – Heizungsumstellung Volksschule und Kindergarten
14.) Teilungsplan GZ 51781, KG Eitental, Gehweg, km 5,95 bis km 6,94
15.) Wortmeldungen

1.) Protokollverlesung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 11. Oktober 2017 ist jedem Gemeinderat per Email zugestellt worden, wird genehmigt und unterfertigt. Das Protokoll des nicht öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 11. Oktober 2017 wird ebenfalls genehmigt und unterfertigt.

2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:

Der Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 20. November 2017 wird vom Obmann GR Martin Vogler verlesen. Geprüft wurden die Barkassen, die Belege und der Voranschlag 2018.

b.) des Bürgermeisters:

Der Bericht der FF Weiten über die Wasserentnahmestellen und Hydranten wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

3.) Voranschlag 2018:

Dem Gemeinderat werden der ordentliche und der außerordentliche Haushalt 2018 sowie der Schuldendienst zur Kenntnis gebracht. Nach einigen Erläuterungen wird der Haushaltsvoranschlag 2018 beschlossen. Ferner beschießt der Gemeinderat Abweichungen des Voranschlages von 25 % bzw. € 1.500,-- sowie den mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2022 mit Abweichungen der Posten in den Anlagen 5b und 6 der VRV.
Innerhalb der Auflagefrist des Voranschlages, von 14. bis 28. November 2017, wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Einstimmiger Beschluss.

4.) Ansuchen USV Weiten – Jugendförderung:

Bgm. Franz Höfinger, als Obmann des USV Weiten, verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Das Ansuchen des USV Weiten wird verlesen.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Jugendförderung für das Jahr 2018 in der Höhe von € 1.500,-- zu gewähren. Auszahlung Jänner 2018.

5.) Ansuchen USV Weiten – Sportförderung:

Bgm. Franz Höfinger, als Obmann des USV Weiten, verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Das Ansuchen des USV Weiten wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Sportförderung für das Jahr 2018 in der Höhe von € 1.700,-- zu gewähren. Auszahlung Jänner 2018.

6.) Ansuchen USV Weiten – Bewässerung Sportplatz:

Bgm. Franz Höfinger, als Obmann des USV Weiten, verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Das Ansuchen des USV Weiten wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Subvention für die Bewässerung des Sportplatzes im Jahr 2017 zu gewähren. Der Wasserverbrauch beträgt 746 m³, das sind € 1.353,99 inkl. Auszahlung Jänner 2018.

7.) Teilungsplan GZ 51779, Siedlung Streitwiesen – Radwegerrichtung, km 13,10 bis km 13,91:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Kundmachung:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weiten hat in seiner Sitzung vom 5.12.2017 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51779** in der KG Streitwiesen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. <keine>

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück nr. 162/11, 209/3

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51779** in der KG Streitwiesen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1,2,5,7,9,10,12,14,16,19

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten

Angeschlagen am: 6.12.2017
Abgenommen am: 21.12.2017

Franz Höfinger

8.) Baurechtsvertrag – Marktgemeinde Weiten und Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft – BV WHA Weiten II:

Für die Errichtung der betreubaren Wohnhausanlage – BV WHA Weiten II – muss seitens der Gemeinde Weiten mit der Gemeinnützigen Donau-Ennstaler Siedlung-Aktiengesellschaft ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Baurechtsvertrag.

Termin für die Beglaubigung der Unterschriften:
Mittwoch, 6.12.2017, 9.00 Uhr, Notariat Pöggstall
Unterschreiben werden: Bgm. Franz Höfinger
GGR Franz Bleicher
GR Martin Vogler
GR Agnes Loidhold

9.) Resolution Pflegeregress:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Resolution:

RESOLUTION

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weiten am 5. Dezember 2017.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten
Franz Höfinger

Ergeht an:
den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at.

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)
den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)
den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)
den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)
Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)
Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

10.) Annahmeerklärung B7012013, WVA BA 08 Liding:

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Weiten**, GKZ 31546, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 9.11.2017, Antragsnummer **B701213**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 08 Bauteil Siedlung Liding.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Annahmeerklärung.

11.) Ansuchen freiwilliges 10. Schuljahr – NICHT ÖFFENTLICH

12.) Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportes:

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weiten und dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten, über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Pöggstall mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Pöggstall zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Weiten für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Weiten eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.

- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

   Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 6,50, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Pöggstall, auf das Konto (IBAN: AT52 3293 9000 0471 0786, BIC: RLNWATWW939) zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

   In Abänderung zum oben genannten Zahlungsrhythmus wird folgendes vereinbart:

   Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass der gemäß III./ Abs. 1 fällige Betrag von der Bezirkshauptmannschaft Melk, Sozialabteilung, Abt Karl-Straße 23-25, 3390 Melk von den Ertragsanteilen Jänner bzw. Juli eines jeden Jahres einbehalten und direkt an das Österreichisches Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Pöggstall zur Auszahlung (IBAN: AT52 3293 9000 0471 0786) gelangt.

   Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindexes des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Weiten geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Pöggstall, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Weiten hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Pöggstall, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde W e i t e n gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Einstimmiger Beschluss.

13.) Grundsatzbeschluss – Heizungsumstellung Volksschule und Kindergarten:

Der Bürgermeister berichtet von den Gesprächen betreffend dem Fernwärmeanschluss für unsere Volksschule und den Kindergarten. Die Genossenschaft der Bauern, welche auch die Anlage im Gemeindeamt betreiben, würde beide Häuser der Austria AG anschließen, die

Volksschule und den Kindergarten, ev. das Haus der Musik und auch Private hätten die Möglichkeit zum Anschluss. Standort der Heizungsanlage wäre die Volksschule, es würde ein Zubau errichtet werden. Ein Abstellraum für die Volksschule würde mitgebaut werden.

Planentwürfe sind vorhanden und werden vorgestellt. Die bestehende Ölheizung ist 18 Jahre alt. Derzeitige Heizkosten ohne Abschreibung der Anlage sind ca. € 6.500,--. Heizkosten bei Genossenschaft (bei umgerechneten Ölverbrauch in Wärmeeinheiten) ca. € 6.000,--.

Sollte die Heizung in einigen Jahren defekt sein, müsste die Gemeinde die Gesamtkosten für die Neuerrichtung der Anlage tragen. Jetzt würden Anschlusskosten in der Höhe von rund € 23.000,-- anfallen. Diese werden nach KW berechnet – je kw € 383,-- (60 KW)

Ein Grundsatzbeschluss seitens der Gemeinde wäre erforderlich um weitere Planungs- und Vorbereitungsarbeiten seitens der Genossenschaft ausarbeiten zu können.

Die Investitionskosten der Genossenschaft werden ca. € 200.000,-- sein. Die Genossenschaft will mit heimischen Firmen bauen, eventuell soll mit der Fa. Kausl eine Kooperation eingegangen werden.

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für eine eventuelle Umstellung der Heizung aus. Es müssen aber noch genaue Kosten bzw. Vereinbarungen seitens der Genossenschaft ausgearbeitet und vorgelegt werden.

Abstimmung: 15 Stimmen dafür und 4 Gegenstimmen (GGR Mario Stieger, GR Martin Vogler, GR Adolf Wagner und GR Franz Habegger).

14.) Teilungsplan GZ 51781, KG Eitental, Gehweg, km 5,95 bis km 6,94:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Kundmachung:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weiten hat in seiner Sitzung vom 5.12.2017 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51781** in der KG Eitental dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 18,19

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 811/2, 812/2

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51781** in der KG Eitental dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 4,5,7,8,10,12,13,14,20,22,23

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten
Franz Höfinger

Angeschlagen am: 6.12.2017
Abgenommen am: 21.12.2017

14.) Wortmeldungen:

GR Josef Lechner fragt betreffend Platzbewässerung beim Sportplatz an, da vor einigen Jahren davon gesprochen wurde, mit dem Überwasser vom Brunnen die Beregnung zu betreiben. Dies sollte nicht außer Acht gelassen werden. Speziell dann, wenn eine UV Anlage installiert werden müsste.

GR Leopold Stummer berichtet von der „Tut gut“ Veranstaltung in Grafenegg. Wir haben eine Auszeichnung in Form einer neuen Plakette für die nächsten 3 Jahre erhalten.

Bgm. Franz Höfinger bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit, die fast immer einstimmigen Beschlüsse, die Unterstützung und Mithilfe, und wünscht allen frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr.

GGR Alfred Nowak spricht namens der ÖVP Fraktion Dankesworte an den Bürgermeister, Frau Vizebürgermeister, dem Gemeindevorstand, dem Gemeinderat, dem Prüfungsausschuss, der Amtsleiterin und der SPÖ Fraktion aus. Er wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für 2018.

GGR Mario Stieger schließt sich den Wünschen an und bedankt sich ebenfalls bei allen für die gute Zusammenarbeit.

Ende der Sitzung: **19.30 Uhr.**

g. g. g.